

Bekanntmachung

der Ortsgemeinde Pfaffen-Schwabenheim über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) an Grundstücken im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Denkmalplatz“

Der Rat der Ortsgemeinde Pfaffen-Schwabenheim hat auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. S. 3634) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung in seiner Sitzung am 18.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Satzung

Zur Sicherung der von der Ortsgemeinde Pfaffen-Schwabenheim geplanten Erweiterung des Denkmalplatzes als öffentliche Grünfläche und öffentliche Parkplätze im Bereich Sprendlinger Straße / Mühlengasse / Mittelgasse steht der Ortsgemeinde Pfaffen-Schwabenheim gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ein besonderes Vorkaufsrecht an den in § 2 der Satzung näher bezeichneten Grundstücken zu.

§ 2

Geltungsbereich der Satzung

Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf die Grundstücke in der Gemarkung Pfaffen-Schwabenheim, Flur 1, Flurstück 189, 190, 191/1.

Die Grundstücke sind in einem Katasterplan farblich gekennzeichnet; dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pfaffen-Schwabenheim, den 18.06.2020

Hans-Peter Haas
(Ortsbürgermeister)